



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 27. Oktober 2023

Nummer 43

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>	<b>273</b>	195	Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 2a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	276	
191	Ordnungsbehördliche Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes „Davert“ im Bereich der Stadt Münster im Regierungsbezirk Münster	273	196	Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 2a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	277
192	Ordnungsbehördliche Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes „Davert“ Stadt Drensteinfurt, Kreis Warendorf im Regierungsbezirk Münster	274	197	Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	277
193	Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)	275	198	Bekanntmachung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)	277
194	Bekanntmachung Planfeststellung für den Neubau der Kreisstraße (K) 53n als Westumgehung Emsdetten mit Anschluss an die Landesstraße (L) 583 (Neuenkirchener Straße), die L 590 (Borghorster Straße), die L 592 (Nordwalder Straße) sowie Anschluss an den Knotenpunkt K 53 (Reckenfelder Straße) / K 54 (Robert-Bosch-Straße)	275	<b>C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>	<b>278</b>	
		199	Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)	278	

#### Hinweis:

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

## **B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

### **191 Ordnungsbehördliche Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes „Davert“ im Bereich der Stadt Münster im Regierungsbezirk Münster**

Aufgrund

- des § 22 Abs. 3 **Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG** in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.12.2022 (BGBl. I, S. 440) i. V. m. § 43 und 79 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (**Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW**) vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934/SGV. NRW 791), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.02.2022 (GV. NRW. S. 139),
- der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (**Ordnungsbehördengesetz – OBG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GV. NRW. S. 762),
- der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (**Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie – FFH-Richtlinie**) (ABl. EG Nr. L 206

S. 1), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndRL 2013/17/EU vom 13.05.2013 (ABl. Nr. L 158 S. 193),

und

- der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) (ABl. EG Nr. L 20 S. 7 - 25), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2019/1010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 05.06.2019.

wird verordnet:

#### **§ 1**

#### **Gegenstand der Verordnung**

- (1) Das in § 2 Nr. 1 näher bezeichnete Gebiet wurde ab dem 04. November 2021 zum Zwecke des Naturschutzes auf die Dauer von zwei Jahren einstweilig sichergestellt. Diese Sicherstellung wird gemäß § 22 Abs. 3 S. 2 BNatSchG um weitere zwei Jahre bis zum 04. November 2025 verlängert.
- (2) Die einstweilige Sicherstellung erfolgt
  - a) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften;

- b) zum Schutz und zur Entwicklung der an diese Lebensräume angepassten Lebensgemeinschaften von zum Teil stark gefährdeten Pflanzen- und Tierarten;
- c) zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller im Gebiet vorhandenen natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gem. Art. 4 Abs. 4 i. V. m. Art. 2 der FFH-Richtlinie.

## § 2

### Örtlicher Geltungsbereich

Die einstweilige Sicherstellung zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Davert“ auf dem Gebiet der Stadt Münster umfasst die Grundstücke, die mit der „Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Davert“, Stadt Münster, als Naturschutzgebiet vom 23.10.2001, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 44 für den Regierungsbezirk Münster vom 03.11.2001 und Amtsblatt Nr. 18 für den Regierungsbezirk Münster vom 03.05.2002, unter Schutz gestellt worden sind. Die genauen Grenzen des einstweilig sichergestellten Gebietes ergeben sich aus der bisherigen Verordnung mit ihren Anlagen.

## § 3

### Inhalt des Schutzes

In dem geschützten Gebiet sind, soweit § 4 nicht etwas anderes bestimmt, die in der bisher geltenden Verordnung genannten Handlungen verboten.

## § 4

### Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt bleiben die in der o. g. Verordnung genannten Tätigkeiten.

## § 5

### Befreiungen

Befreiungen können im Umfang der o. g. Verordnung nach den Regelungen des § 67 BNatSchG zugelassen werden.

## § 6

### Bußgeld- und Strafvorschriften

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.
- (2) Nach § 71 Abs. 1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.
- (3) Unabhängig von den Regelungen des Landschaftsgesetzes finden die Regelung der §§ 69 und 71 BNatSchG sowie des § 329 Abs. 3 - 6 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

## § 7

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Münster, 16.10.2023

Bezirksregierung Münster  
- Höhere Landschaftsbehörde -  
51.1-008-MS/2020.0001



Andreas Bothe

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2023 S. 273-274

## 192 Ordnungsbehördliche Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes „Davert“ Stadt Drensteinfurt, Kreis Warendorf im Regierungsbezirk Münster

### Aufgrund

- des § 22 Abs. 3 **Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG** in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.03.2020 (BGBl. I, S. 440) i. V. m. § 43 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (**Landesnaturschutzgesetz -LNatSchG NRW**) vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934/SGV. NRW 791), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.03.2019 (GV. NRW. S. 193, ber. S. 214),
- der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (**Ordnungsbehördengesetz – OBG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 995),
- der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (**Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie – FFH-Richtlinie**) (ABl. EG Nr. L 206 S. 1), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndRL 2013/17/EU vom 13.05.2013 (ABl. Nr. L 158 S. 193),  
und
- der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (**Vogelschutzrichtlinie**) (ABl. EG Nr. L 20 S. 7 - 25), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndRL 2013/17 /EU vom 13.05.2013 (ABl. Nr. L 158 S. 193),

wird verordnet:

## § 1

### Gegenstand der Verordnung

- (1) Das in § 2 Nr. 1 näher bezeichnete Gebiet wurde ab dem 04. November 2021 zum Zwecke des Naturschutzes auf die Dauer von zwei Jahren einstweilig sichergestellt. Diese Sicherstellung wird gemäß § 22 Abs. 3 S. 2 BNatSchG um weitere zwei Jahre bis zum 04. November 2025 verlängert.
- (2) Die einstweilige Sicherstellung erfolgt
  - a) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften;
  - b) zum Schutz und zur Entwicklung der an diese Lebensräume angepassten Lebensgemeinschaften von zum Teil stark gefährdeten Pflanzen- und Tierarten;
  - c) zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller im Gebiet vorhandenen natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gem. Art. 4 Abs. 4 i. V. m. Art. 2 der FFH-Richtlinie.

## § 2

### Örtlicher Geltungsbereich

Die einstweilige Sicherstellung des Naturschutzgebietes „Davert“ auf dem Gebiet der Stadt Drensteinfurt, Kreis Warendorf umfasst die Grundstücke, die mit der „Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Davert“, Stadt Drensteinfurt, Kreis Warendorf als Naturschutzgebiet vom 23.10.2001, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 44 für den Regierungsbezirk Münster vom 03.11.2001 unter Schutz gestellt worden sind.



tenberge wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festgestellt.

Rechtsgrundlage der Planfeststellung sind die §§ 38 ff. des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in Verbindung mit den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) und den §§ 5 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der bis zum 16.05.2017 geltenden Fassung.

Der Planfeststellungsbeschluss beinhaltet ferner wasser- und naturschutzrechtliche Regelungen und wurde dem Kreis Steinfurt mit Auflagen zum Schutz der Umwelt, der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer, insbesondere mit Nebenbestimmungen zur Wasserwirtschaft, zum Bodenschutz, zum Natur- und Landschaftsschutz und zur Landwirtschaft, erteilt.

Aufgrund der nachfolgenden unter Abschnitt B. dieses Beschlusses dargestellten Planungsüberlegungen und nach dem Ergebnis des Anhörungsverfahrens wird die planfestgestellte Maßnahme unter Abwägung der zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit als notwendig und verhältnismäßig angesehen.

Durch diesen Planfeststellungsbeschluss wird die Zulässigkeit der planfestgestellten Maßnahme einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihnen berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen, soweit in diesem Beschluss nichts anderes bestimmt ist, nicht erforderlich (§ 75 Abs. 1 VwVfG NRW).

Die Planfeststellung regelt nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten. Eigentumsverhältnisse werden durch diese Planfeststellung selbst nicht verändert und sind daher auch nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Diese Planfeststellung ersetzt deshalb nicht die Zustimmung der Grundstückseigentümer zur Benutzung ihrer Grundstücke, soweit diese Zustimmung erforderlich ist.

Soweit der diesem Beschluss zugrundeliegende Plan jedoch voraussetzt, dass in Eigentumsrechte Dritter eingegriffen wird, ist dieser Eingriff zulässig. Der Planfeststellungsbeschluss ist für die Enteignungsbehörde bindend (§ 42 Abs. 1 S. 3 StrWG NRW).

### III.

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Klage beim

**Verwaltungsgericht Münster**  
**Piusallee 38**  
**48147 Münster**

**(Postanschrift: Verwaltungsgericht Münster,**  
**Postfach 80 48, 48043 Münster)**

erhoben werden (§ 45 VwGO).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

### IV.

1. Da mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses vorzunehmen wären, wird die Zustellung gemäß § 74 Abs. 5 VwVfG NRW durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.
2. Der Planfeststellungsbeschluss und die festgestellten Planunterlagen stehen gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes

zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) i. V. m. § 38 Abs. 1 S. 7 StrWG NRW im Zeitraum

**vom 02.11.2023 bis zum 15.11.2023 einschließlich**

auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter [www.brms.nrw.de/go/verfahren](http://www.brms.nrw.de/go/verfahren) -> **Planfeststellung Straße**

Stichwort:

**Neubau der K 53n als Westumgehung Emsdetten**

zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung.

3. Als zusätzliches Informationsangebot liegt gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 PlanSiG eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen für die Dauer der Veröffentlichung in den Städten Emsdetten und Steinfurt sowie in der Gemeinde Altenberge zur Einsicht während der Dienststunden unter folgenden Maßgaben aus:

**Stadt Emsdetten, Rathaus, Am Markt 1, 48282 Emsdetten, Fachdienst 61: Stadtentwicklung und Umwelt, 5. Obergeschoss, Zimmer 506:**

Montag bis Freitag	09:00 Uhr bis 12:30 Uhr sowie
Dienstag	14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und
Donnerstag	14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Darüber hinaus sind außerhalb dieser Zeiten auch individuelle Terminvereinbarungen (Tel. 02572 / 922 - 506) möglich.

**Stadt Steinfurt, Rathaus, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Fachdienst Stadtplanung & Bauordnung, 2. Obergeschoss, Zimmer 238:**

Montag bis Freitag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie
Montag und Donnerstag	14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Darüber hinaus sind außerhalb dieser Zeiten auch individuelle Terminvereinbarungen (Tel. 02552 / 925 - 238) möglich.

**Gemeinde Altenberge, Rathaus, Kirchstraße 25, 48341 Altenberge, im Eingangsfoyer:**

Montag bis Freitag	08:30 Uhr bis 12:30 Uhr sowie
Montag bis Mittwoch	14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und
Donnerstag	14:00 Uhr bis 17:30 Uhr

4. Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG NRW).
5. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, bei der Bezirksregierung Münster, Dez. 25, 48128 Münster in gedruckter oder digitaler Form angefordert werden.

Im Auftrag  
 gez. Maaßen

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2023 S. 275-276

### **195 Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 2a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

Bezirksregierung Münster  
 53.0203/23/0544094-0010/0020.U

Münster, den 17.10.2023  
 Domplatz 1-3, 48143 Münster  
[dez53@brms.nrw.de](mailto:dez53@brms.nrw.de)

Die Firma Trans Tank GmbH, Am Stadthafen 60 in 45881 Gelsenkirchen, hat mit Datum vom 05.09.2023 die störfall-

relevante Änderung gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage Tanklager auf dem Grundstück Am Stadthafen 60 in 45881 Gelsenkirchen (Gemarkung Heßler, Flur 4, Flurstücke 112, 325) angezeigt.

Gegenstand der Anzeige ist die Einführung und damit die Einlagerung und der Umschlag des Diesel-Ersatzkraftstoffs HVO100.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner Genehmigung nach dem BImSchG.

Die Entscheidung nach § 15 Abs. 2a BImSchG wird hiermit in Verbindung mit dem Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 01.09.2021 zu „Auslegungsfragen zu unbestimmten Rechtsbegriffen zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht“ öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag  
gez. Abdulrahman-Rohde  
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2023 S. 276-277

**196 Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 2a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

Bezirksregierung Münster  
53.0138/23/007321-0420/0018.U

Münster, den 17.08.2023  
Domplatz 1-3, 48143 Münster  
dez53@brms.nrw.de

Die Firma Ruhr Oel GmbH, Alexander-von-Humboldt-Straße 1, 45896 Gelsenkirchen hat mit Datum vom 12.06.2023 die störfallrelevante Änderung gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage FCC-Anlage als Bestandteil der Mineralölraffinerie auf dem Johannastraße 2-8 in 45899 Gelsenkirchen (Gemarkung Horst, Flur 3, Flurstück 53) angezeigt.

Gegenstand der Anzeige ist der Austausch bestehender Sicherheitsventile der C3-Trocknungskolonnen durch größer dimensionierte Sicherheitsventile.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner Genehmigung nach dem BImSchG.

Die Entscheidung nach § 15 Abs. 2a BImSchG wird hiermit in Verbindung mit dem Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 01.09.2021 zu „Auslegungsfragen zu unbestimmten Rechtsbegriffen zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht“ öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag  
gez. Bierkamp  
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2023 S. 277

**197 Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

Bezirksregierung Münster 48147 Münster, den 17.10.2023  
500-53.0076/23/0204347/0097.U

Die Firma ANGUS Chemie GmbH, Zeppelinstraße 30, 49479 Ibbenbüren hat mit Datum vom 22.08.2023, zuletzt geändert am 23.08.2022, die störfallrelevante Änderung gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage zur Herstellung von organischen Stickstoffverbindungen auf dem Grundstück Zeppelinstraße 30 in 49479 Ibbenbüren (Gemarkung Ibbenbüren-Land, Flur 90, Flurstück 161) angezeigt.

Gegenstand der Anzeige sind Änderungen an den Lagertanks der Mutterlauge und dem Tankfeld II durch Anpassung und Umsetzung sicherheitsrelevanter Maßnahmen aus den HAZOP-Studien (Hazard and Operability-Studien), sowie der Außerbetriebnahme eines Rührwerks.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner Genehmigung nach dem BImSchG.

Die Entscheidung nach § 15 Abs. 2a BImSchG wird hiermit i. V. mit dem Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 01.09.2021 zu „Auslegungsfragen zu unbestimmten Rechtsbegriffen zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht“ öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag  
Gez. Gössling  
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2023 S. 277

**198 Bekanntmachung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)**

Bezirksregierung Münster  
500-53.0024/23/0018765-0001/0001.V

Münster, den 18.10.2023  
Domplatz 1-3, 48143 Münster  
dez53@brms.nrw.de

Die Firma GTS Green Teuto Systemtechnik GmbH hat die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Oberflächenbehandlung auf dem Grundstück Am Schierfeld 20 in 49479 Ibbenbüren (Gemarkung Ibbenbüren, Flur 73, Flurstück 230) beantragt.

Da keine Einwendungen gegen den o.a. Antrag eingegangen sind, wird der für den 08.11.2023 vorgesehene Erörterungstermin gem. § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV abgesagt.

Im Auftrag  
gez. Fürstenau  
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2023 S. 277

**C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen****199 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)**

Herrn **WUNDERLICH, Michael Alexander**  
geboren **01.11.1980** in **Warendorf**  
letzte hier bekannte Meldeanschrift:  
**Rietberger Straße 5, 33449 Langenberg**

kann ein Schriftstück des Landrats Warendorf als Kreispolizeibehörde Warendorf vom **12.10.2023** mit dem Aktenzeichen **230911-1012-0B1375** nicht zugestellt werden, weil der derzeitige Aufenthalt unbekannt ist. Das Schriftstück enthält eine Vorladung zur erkennungsdienstlichen Behandlung aus präventivpolizeilichen Gründen unter Androhung von Zwangsgeld gem. § 28 (1) Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen.

Das Versäumen der Abholung kann Rechtsnachteile haben. Herr Wunderlich wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück unverzüglich abzuholen bei

**Kreispolizeibehörde Warendorf**  
**- Infocenter -**  
**Waldenburger Str. 2-4**  
**48231 Warendorf**

Das Infocenter befindet sich im Raum 2. Die Abholung muss zu den Bürozeiten erfolgen: Montag - Donnerstag von 08:00 h-12:00 h und 12:30 h-16:00 h, Freitag von 08:00 h - 12:00 h Tel.-Nr.: 02581-6000

Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Warendorf, den 20.10.2023

Im Auftrag



Bogé, RBe



## **Amtsblatt**

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

**NRW UMWELTSCHUTZ**

**Das  
Grüne  
Telefon:  
0251/  
4113300**



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: [poststelle@brms.nrw.de](mailto:poststelle@brms.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster